



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de

eMail: rentenberatung@aol.com

Bearbeitungsstand: 18.08.2017

Informationen zur Jahresendprämie

Seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.8.2007 können Versicherte mit Zusatz- und Sonderversorgungsansprüchen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für ihre DDR-Beschäftigungszeiten auch Einmalzahlungen berücksichtigen lassen, wenn diese nach dem am 1.8.1991 geltenden gesamtdeutschen Steuerrecht steuerpflichtig gewesen wären. Hierzu gehört insbesondere auch die Jahresendprämie (JEP).

Problematisch war, dass die meisten Versicherten keine Nachweise für die JEP-Zahlung mehr besaßen bzw. nie besessen hatten, etwa weil die JEP bar ausgezahlt und der Erhalt nur auf einer Liste quittiert worden ist, die regelmäßig beim Betrieb verblieben ist.

Zwar sieht § 6 Abs. 6 AAÜG auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung vor, doch hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit daran so hohe Maßstäbe geknüpft, dass diese Möglichkeit keine wesentliche praktische Bedeutung besaß. Durch neuere Entscheidungen des Sächs. Landessozialgerichts (LSG) hat sich dies grundlegend geändert.

Das LSG sagt nun, dass nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften der DDR in der volkseigenen Wirtschaft ein Rechtsanspruch auf Zahlung der JEP bestanden habe und deshalb im Regelfall jeder Beschäftigte eines VEB die JEP auch erhalten habe. Anspruch und Zufluss der JEP seien somit grundsätzlich glaubhaft gemacht.

Damit lässt sich jedoch noch nichts zur Höhe der JEP sagen. Für alle Fälle, in denen es keine Anhaltspunkte für die Höhe der JEP gab, hatte der 5. Senat des Sächs. LSG daher zunächst zum Instrument der hilfswisen Schätzung gegriffen. Danach sollte die JEP 70 % des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres betragen. Dieser Betrag sollte dann zu 5/6 als zusätzliches Entgelt für den Rentenanspruch angerechnet werden. Im Ergebnis wären so etwa 58 % eines Zwölftels des Vorjahresentgelts als JEP berücksichtigt worden.

Leider hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinen Urteilen vom 15.12.2016 diese einfache und unbürokratische Verfahrensweise nicht mitgetragen. Es hält die Schätzung für unzulässig und hat daher die Entscheidungen des 5. Senats des Sächs. LSG aufgehoben.

Wie geht es weiter?

Zunächst hat das BSG klargestellt, dass entgegen wiederholter Behauptungen des Zusatzversorgungsträgers der erleichterte Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nicht nur für die Höhe der JEP, sondern auch für den Zufluss der JEP gilt.

Weiterhin nicht abschließend geklärt sind jedoch die Voraussetzungen, die für die Glaubhaftmachung der JEP-Höhe erfüllt sein müssen. Eine eindeutige und klare Rechtsprechung hierzu gibt es bisher nicht.

Nach unseren bisherigen Erkenntnissen wird aber davon auszugehen sein, dass eine Glaubhaftmachung der JEP unter den nachstehend beschriebenen Umständen möglich ist.

Zunächst sind alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, aus denen sich Erkenntnisse zur Höhe der JEP ergeben können. **Diese Ermittlungen sind nach § 20 Abs. 1 und 2 SGB X grundsätzlich vom Zusatzversorgungsträger durchzuführen.** Nichtsdestotrotz ist es hilfreich, wenn Versicherte selbst Material beisteuern, aus dem sich Informationen zur Höhe der JEP ergeben. Hierfür besonders geeignet sind:

- qualifizierte Zeugenerklärungen zur prozentualen Höhe der JEP (insbesondere der damaligen Vorgesetzten oder Arbeitskollegen aus dem unmittelbaren Arbeitsumfeld, aber auch von Personen, die seinerzeit mit der Auszahlung und/oder Berechnung der JEP befasst waren)
- Auszüge aus Betriebszeitungen, Betriebschroniken, Kaderbesprechungen usw.
- Unterlagen zur JEP von Kollegen desselben Betriebs
- Eintragungen im SED-Parteibuch
- persönliche Aufzeichnungen (z. B. Kalendereintragungen, Haushaltsbuch)
- Archivmaterial, z. B. aus dem Sächsisches Staatsarchiv

Für die Glaubhaftmachung der JEP-Höhe ist ergänzend die Vorlage von Unterlagen vorteilhaft, aus denen sich Hinweise auf ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhalten des Versicherten ergeben. Das können z. B. Protokolle zu Kadergesprächen, Beurteilungen (auch aus der Nachwendezeit, wenn sie Angaben zu DDR-Beschäftigungszeiten enthalten) oder betriebliche Auszeichnungen (z. B. Aktivist, Kollektiv der sozialistischen Arbeit) sein.

Es gibt inzwischen auch gerichtliche Entscheidungen, welche die Höhe der JEP zumindest entsprechend der Mindest-JEP (ein Drittel des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres) anerkannt haben. Nicht möglich ist dies für Prämienzahlungen ab 1984, da es dann im DDR-Recht keine Bestimmungen zur Mindest-JEP mehr gab. Es handelt es sich hierbei nur um Einzelfallentscheidungen, die nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können.

Wie stehen die Chancen für die JEP-Anerkennung?

Ob die JEP-Höhe glaubhaft gemacht werden kann, ergibt sich letztlich aus den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles. Die Erfolgchancen sind insbesondere dann gut, wenn entsprechende Zeugenerklärungen vorgelegt werden können. Noch weiter offen ist das Tor zur JEP, wenn die Zeugenerklärungen durch weitere Unterlagen (z. B. betriebliche Auszeichnungen, Beurteilungen) untermauert werden können.

Dies alles umzusetzen braucht, da es sich eben um keine Pauschallösung handelt, Zeit und Geduld. Am Ende sind die Erfolgsaussichten jedoch vernünftig.

Was geschieht, wenn der Zufluss der JEP nachgewiesen ist?

Ist der Zufluss der JEP nachgewiesen (Beispiel: Der Versicherte besitzt noch Umschläge zur JEP-Auszahlung mit seinem Namen und der Jahresangabe, aber ohne Angabe der Prämienhöhe.), darf weiterhin geschätzt werden, wenn sonst keine weiteren Anhaltspunkte für die JEP-Höhe vorhanden sind.

Was können Betroffene tun?

Gegen einen Ablehnungsbescheid sollte zunächst **Widerspruch** mit Hinweis auf die Entscheidungen des Sächs. LSG und des BSG eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, sollte **Klage** zum Sozialgericht erhoben werden. Sollte auch dies nicht erfolgreich sein, etwa weil die zuständige Kammer des Sozialgerichts wegen ihrer von der ständigen Rechtsprechung des BSG abweichende Rechtsauffassung die Berücksichtigung der JEP ablehnt, empfehlen wir **Berufung** zum Landessozialgericht einzulegen.

Nötig sind also Beharrlichkeit und ein langer Atem, da jeder Versicherte seinen Anspruch selbst durchkämpfen muss. Gern unterstützen und begleiten wir Sie auf dem Weg dorthin.

Achtung!

Bei einer anerkannten Zusatzversorgung der technischen Intelligenz sollten Sie vor einem Antrag auf Berücksichtigung der JEP stets prüfen, ob Sie in Ihrem DDR-Berufsleben, insbesondere aber am Stichtag 30.6.1990, folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Architekt oder Tätigkeit als Konstrukteur
- Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb
- Beschäftigung im Rahmen des Berufsbildes Ihrer Qualifikation

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie alle diese Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie vor einer entsprechenden Antragstellung qualifizierte Beratung in Anspruch nehmen, da Sie sonst schlimmstenfalls Ihren bisher anerkannten Zusatzversorgungsanspruch gefährden!

Wird Ihr Fall von uns betreut, haben wir diese Prüfung bereits für Sie erledigt.

Wichtig:

Für Versicherte, die nur Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR und ggf. zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gezahlt haben, können Jahresendprämien nicht berücksichtigt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.